

## **Ergänzende Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

Anlage der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (im Folgenden SWM genannt) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in Kraft getreten am 08.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

### **Inhalt**

1. Netzanschluss .....	2
2. Rabatt für Mehrspartennetzanschlüsse .....	2
3. Baukostenzuschuss .....	3
4. Plombenverschlüsse .....	3
5. Regelungen zur Anschlussnutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen .....	3
6. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen.....	4
7. Inbetriebnahme der elektrischen Anlage .....	4
8. Messeinrichtungen .....	4
9. Technische Mindestanforderungen .....	4
10. Zahlungsverzug .....	4

## 1. Netzanschluss

(1) Der Netzanschluss ist die Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage. Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussicherung. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist ausschließlich unter Verwendung des von den SWM festgelegten Anmeldeverfahrens zu beantragen.

(2) Die SWM halten sich an ihr Angebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrags für eine Dauer von 3 Monaten ab dem Datum des Angebots gebunden.

(3) Grundsätzlich ist jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude über einen eigenen Netzanschluss an das Netz des Netzbetreibers anzuschließen. Ein Gebäude liegt vor, wenn es über eine eigene Hausnummer und Hauseingänge bzw. eigene Treppenträume verfügt. Mehrere Anschlüsse auf einem Grundstück sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zulässig.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalsätzen. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den üblichen Netzanschlüssen (Standardnetzanschlüsse) abweichen, erstattet der Anschlussnehmer den SWM die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand. Ein Standardnetzanschluss besteht insbesondere dann nicht, wenn die tatsächlichen Kosten den Pauschalsatz gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM um mehr als 50 % übersteigen.

(5) Treten bei der Herstellung eines Standardnetzanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten vom Anschlussnehmer gesondert gemäß den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalbeträgen erstattet.

(6) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben der SWM durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese Erdarbeiten des Anschlussnehmers oder eines von ihm Beauftragten auf eigenem Grundstück sind mit den SWM im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der SWM

durchgeführt sein, bevor die Verlegung der Anschlussleitung durch die SWM erfolgt. Baustellenbetreiber ist der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt die SWM von allen Ansprüchen Dritter auf Grund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

(7) Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Kosten für die Herstellung von provisorischen Netzanschlüssen (z. B. vorübergehende Netzanschlüsse zur Baustromversorgung, Kurzzeitan Anschlüsse für Film- und Fernsehaufnahmen usw.) an vorhandene Speisepunkte aus dem Niederspannungsnetz nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalsätzen.

(8) Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

(9) Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalsätzen.

(10) Die SWM sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## 2. Rabatt für Mehrspartennetzanschlüsse

(1) Meldet der Anschlussnehmer auf dem gem. §1 Abs. 1 dieser Bedingungen für die Anmeldung über die Herstellung eines Anschlusses an das Stromversorgungsnetz der SWM zu verwenden den Vordruck gleichzeitig auch die Herstellung eines Anschlusses an das Gasversorgungsnetz der SWM an und werden beide Netzanschlüsse zeitgleich in einem Rohr- und Leitungsgraben durch ein gemeinsam beauftragtes Tiefbauunternehmen ausgeführt, gewähren die SWM dem Anschlussnehmer auf den Netto-Betrag für den Einzelanschluss jeder Sparte einen Rabatt. Der Rabatt berechnet sich aus dem Netto-Betrag der Netzanschlusspauschale und dem Netto-Betrag, der für Leitungslängen auf Privatgrund (so genannter Mehrlängenbetrag) gemäß Preisblatt Netzanschlüsse der SWM in Rechnung gestellt wird.

(3) Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine gemeinsame Verlegung von Netzanschlüssen. Die SWM entscheiden nach freiem Ermessen, ob eine

gemeinsame Verlegung in Betracht kommt. Die gemeinsame Ausführung wird insbesondere von den örtlichen Gegebenheiten des anzuschließenden Anwesens abhängen.

(4) Der Rabatt wird ausschließlich im Fall des erstmaligen Anschlusses eines Anwesens an das Gas- und Stromversorgungsnetz der SWM gewährt. Der Rabatt wird insbesondere nicht auf die Herstellung von vorübergehenden Netzanschlüssen, nicht im Fall von Änderungen oder Erweiterungen oder Stilllegungen bestehender Anschlüsse gewährt.

### 3. Baukostenzuschuss

(1) Für den Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz der SWM ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen. Der BKZ wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt. Der BKZ wird grundstückbezogen erhoben. Somit ist im Falle eines zweiten Netzanschlusses dessen Anschlussleistung zu der Anschlussleistung des bestehenden Netzanschlusses hinzuzurechnen. Sofern der Sockelbetrag von 30 kW überschritten wird, wird ein BKZ von den SWM hinsichtlich der überschüssigen Anschlussleistung geltend gemacht. Der BKZ beträgt höchstens 50% der nach § 11 NAV ansetzbaren Kosten. Die Höhe des BKZ ergibt sich für die jeweiligen Netzkundengruppen in den Netzgebieten Moosburg und München aus dem Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM.

(2) Der Anschlussnehmer zahlt den SWM einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

(3) Die SWM behalten sich vor, im Einzelfall für bestimmte Versorgungsbereiche den Baukostenzuschuss gesondert zu berechnen.

### 4. Plombenverschlüsse

Beschädigungen an den Plombenverschlüssen sind unverzüglich den SWM zu melden.

### 5. Regelungen zur Anschlussnutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

(1) Neuanlagen und jede Änderung bestehender Anlagen sind grundsätzlich durch den Anschlussnehmer mit Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz bei den SWM vorher schriftlich zu beantragen. Bei Neuanlagen werden die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen grundsätzlich getrennt vom Allgemeinverbrauch gemessen.

(2) Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen der Verbrauchsgruppe Nachtspeicherheizung wird zwischen gemeinsamer Messung (Altanlagen, ohne Tagnachladung) und getrennter Messung (mit Tagnachladung) unterschieden.

(3) Die Anschlussnutzung von einer Speicherheizung in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr für mindestens zwei und maximal acht Stunden zur Aufladung genutzt werden. Die Freigabezeit ist temperaturgesteuert. Bei einer äquivalenten Tagesmitteltemperatur unter  $-5^{\circ}\text{C}$  erhöht sich die Zeit zur Aufladung um eine Stunde, bei einer äquivalenten Tagesmitteltemperatur unter  $-9^{\circ}\text{C}$  um zwei Stunden. Während der gesamten Freigabezeit gilt eine Energiemengenzuordnung zum NT.

(4) Die Anschlussnutzung von Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovalent betriebene Wärmepumpen) oder die parallel zu einer - mit einer anderen Energieart betriebenen - Raumheizung betrieben werden (bivalent-parallele Wärmepumpen), dürfen zusammenhängend für eine Stunde unterbrochen werden. Die tägliche Unterbrechungszeit beträgt maximal drei Stunden. Dabei ist die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

(5) Die Anschlussnutzung von Wärmepumpen, die bei der Raumheizung während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Energieart ersetzt werden (bivalent-alternativer Betrieb), kann von den SWM bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen werden.

(6) Während der Unterbrechungszeit gemäß der Absätze 4 bzw. 5 darf der Raumwärmebedarf nicht durch eine andere netzgekoppelte elektrische Heizung gedeckt werden.

(7) Die Anschlussnutzung von Elektromobilen kann variabel bis zu einer Stunde zusammenhängend unterbrochen werden. Die tägliche Unterbrechungszeit beträgt maximal zwei Stunden. Dabei ist die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

(8) Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit einer Trinkwassererwärmungsanlage in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr täglich für vier bzw. acht Stunden zur Aufladung genutzt werden.

(9) Die Freigabe der Anschlussnutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen erfolgt durch eine Steuereinrichtung (Rundsteuerempfänger) von den SWM über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), das der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben der SWM auf eigene Kosten durch ein Elektro-Installationsunternehmen einbauen lässt.

(10) Steuer- und Hilfsgeräte können nicht gesperrt über eine Steuersicherung von max. 10 A betrieben werden.

## **6. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen**

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1 Absatz 5 bis 9 und/oder Ziffer 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die SWM angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die SWM auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

## **7. Inbetriebnahme der elektrischen Anlage**

(1) Die Inbetriebnahme bzw. Anlagenüberprüfung erfolgt durch die SWM oder durch ein von den SWM beauftragtes Installationsunternehmen.

(2) Die Inbetriebnahme bzw. Anlagenüberprüfung ist von dem Installationsunternehmen ausschließlich unter Verwendung des von den SWM festgelegten Anmeldeverfahrens zu beantragen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet den SWM die Inbetriebnahme - bzw. Anlagenüberprüfungskosten nach den im Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM genannten Pauschalsätzen.

(4) Ist die Inbetriebnahme aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer den SWM die Mehrkosten für die erneute Inbetriebnahme bzw. Anlagenüberprüfung, falls die SWM vor Ort erschienen sind.

(5) Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## **8. Messeinrichtungen**

(1) Ein Austausch der Messeinrichtung auf Grund einer vertraglichen Änderung der Netznutzung (z. B. Erreichen der Lastgang-Anwendergrenzen) oder Umbau auf Veranlassung der SWM (z. B. Änderung des Gerätetyps oder Technologiewandel) gehen zu Lasten der SWM, soweit und solange die SWM grundzuständiger Messstellenbetreiber sind.

(2) Für übrige Umrüstungen im Zuge eines Umbaus der Zählung auf Kunden-/Lieferantenwunsch

verrechnen die SWM ein separates Entgelt an den Kunden bzw. Lieferanten. Dies ist schriftlich mit dem „Antrag auf Änderung des Messverfahrens“ zu beauftragen.

## **9. Technische Mindestanforderungen**

Die nachfolgenden Veröffentlichungen enthalten entsprechend § 19 Energiewirtschaftsgesetzes die Technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern am Elektrizitätsverteilernetz der SWM. Für den Anschluss an das Elektrizitätsverteilernetz der SWM in Niederspannung gelten die „Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb“, die „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ sowie die „Technischen Anschlussbedingungen“.

## **10. Zahlungsverzug**

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzugs sind nach § 23 NAV gemäß Preisblatt „Netzanschlüsse“ der SWM vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer zu ersetzen.